



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR FINANZEN

Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg  
Postfach 10 14 53 • 70013 Stuttgart

Gemeindetag  
Baden-Württemberg


Landkreistag  
Baden-Württemberg

Städtetag  
Baden-Württemberg

nachrichtlich:  
Ministerium des Inneren,  
für Digitalisierung und Kommunen  
Baden-Württemberg

Staatsministerium  
Baden-Württemberg

Datum 28. Mai 2024  
Name Frank Hämmerle  
Durchwahl 0711 123-4349  
Aktenzeichen FM2-2231-14/1  
(Bitte bei Antwort angeben)

 Fortschreibung der Orientierungsdaten des Ministeriums für Finanzen und des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen zur kommunalen Haushalts- und Finanzplanung in den Jahren 2024 ff.

Schreiben des Innenministeriums vom 18. Juli 2023  
Schreiben des Finanzministeriums vom 9. November 2023

Auswirkungen der Steuerschätzung Mai 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

die 166. Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ wurde vom 14. bis 16. Mai 2024 durchgeführt.

Gegenüber der vorangegangenen Schätzung vom Oktober 2023 wurden erstmalig die finanziellen Auswirkungen folgender wesentlicher Gesetze berücksichtigt:

- das Zukunftsfinanzierungsgesetz,
- das Mindestbesteuerungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz,

Informationen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie auf der Homepage des Finanzministeriums unter den Rubriken Datenschutz bzw. Datenschuttschalter. Auf Wunsch erhalten Sie diese auch in Papierform.



- das Wachstumschancengesetz und
- das Kreditzweitmarktförderungsgesetz.

Das Land hat zudem bereits das Steueraufkommen des Landes und damit entsprechend auch die Verbundbeteiligung der Kommunen bei der Steuerschätzung Mai 2024 um das im Entwurf vorliegende Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 2024 und zur Änderung des Stabilisierungsfondsgesetzes (FAG-Änderungsgesetz 2024) bereinigt (vgl. hierzu die Veröffentlichungen auf der Homepage des Finanzministeriums unter [https://fm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-fm/intern/Dateien\\_Downloads/Steuern/A2mai2024.pdf](https://fm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-fm/intern/Dateien_Downloads/Steuern/A2mai2024.pdf)):

Das kommunale Steueraufkommen und die Zuweisungen im kommunalen Finanzausgleich entwickeln sich auf dieser Basis wie folgt:

### 1. Steueraufkommen in den Jahren 2024 ff.

|  | 2024                     | 2025          | 2026          | 2027          | 2028          |
|--|--------------------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
|  | Steuerschätzung Mai 2024 |               |               |               |               |
|  | in Mio. Euro             |               |               |               |               |
| Grundsteuer A  | 47                       | 47            | 46            | 46            | 46            |
| Grundsteuer B  | 1.940                    | 1.966         | 1.993         | 2.019         | 2.045         |
| Gewerbsteuer (netto)   | 10.519                   | 10.858        | 11.353        | 11.764        | 12.147        |
| Gemeindeanteil an der Lohnsteuer, Einkommensteuer und Abgeltungssteuer | 7.815                    | 8.448         | 8.932         | 9.430         | 9.885         |
| Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer                                     | 1.172                    | 1.200         | 1.225         | 1.251         | 1.278         |
| Sonstige Steuern *   | 341                      | 352           | 360           | 368           | 375           |
| <b>Summe Steuereinnahmen</b>   | <b>21.834</b>            | <b>22.871</b> | <b>23.909</b> | <b>24.878</b> | <b>25.776</b> |

\* ohne Grunderwerbsteuer und steuerähnliche Abgaben

Differenzen in den Summen durch Rundung der Zahlen möglich.

## 2. Kommunalen Finanzausgleich - Haushaltsplanung 2024

Auf die bisher prognostizierten Leistungen im kommunalen Finanzausgleich im Jahr 2024 ergeben sich nachstehende Auswirkungen:

### 2.1. Finanzausgleichsmasse

Die Finanzausgleichsmassen A und B sowie die Schlüsselmassen werden sich voraussichtlich wie folgt entwickeln:

|                            | Prognostizierte Höhe* | Veränderung gegenüber Steuerschätzung Oktober 2023* |
|----------------------------|-----------------------|---|
|                            | Mio. Euro             | Mio. Euro   |
| Finanzausgleichsmasse A    | 11.344                | -110  |
| Schlüsselmasse Gemeinden   | 6.185                 | -78   |
| Schlüsselmasse Stadtkreise | 411                   | -5  |
| Schlüsselmasse Landkreise  | 1.751                 | -22   |
| Finanzausgleichsmasse B    | 2.615                 | -25   |

*\*gerundet auf volle Mio. Euro*

*Differenzen durch Rundung der Zahlen möglich*

### 2.2. Schlüsselzuweisungen und laufende Zuweisungen

#### 2.2.1. Kommunale Investitionspauschale (§ 4 FAG)

Die Kommunale Investitionspauschale wird voraussichtlich rd. 117 Euro je Einwohner/in betragen.

#### 2.2.2. Schlüsselzuweisungen nach der mangelnden Steuerkraft an die Gemeinden (§ 5 FAG)

Unter Berücksichtigung einer Ausgleichsquote von etwa 70 % werden sich

- für die Bedarfsmesszahl A voraussichtlich folgende Kopfbeträge (§ 7 Absatz 3 FAG) ergeben:

| Gemeinden mit                       | Euro je Einwohner/in |
|-------------------------------------|----------------------|
| 3.000 oder weniger Einwohnern/innen | 1.661,00             |
| 10.000 Einwohnern/innen             | 1.827,10             |
| 20.000 Einwohnern/innen             | 1.943,40             |
| 50.000 Einwohnern/innen             | 2.076,30             |
| 100.000 Einwohnern/innen            | 2.242,40             |
| 200.000 Einwohnern/innen            | 2.574,60             |
| 500.000 Einwohnern/innen            | 2.973,20             |
| 600.000 oder mehr Einwohnern/innen  | 3.089,50             |

Für Gemeinden mit dazwischenliegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischenliegenden, auf volle 0,10 Euro nach oben gerundeten Beträge.

- für die Bedarfsmesszahl B voraussichtlich folgende Kopfbeträge (§ 7 Absatz 4 FAG) ergeben:

| Gemeinden mit einer Fläche von                    | Euro je Einwohner/in |
|---|----------------------|
| 4 000 m <sup>2</sup> oder weniger je Einwohner/in | 83,10                |
| 10 000 m <sup>2</sup> je Einwohner/in             | 91,40                |
| 15 000 m <sup>2</sup> je Einwohner/in             | 99,70                |
| 20 000 m <sup>2</sup> je Einwohner/in             | 116,30               |
| 25 000 m <sup>2</sup> je Einwohner/in             | 132,90               |
| mehr als 30 000 m <sup>2</sup> je Einwohner/in    | 149,50               |

Für Gemeinden mit dazwischenliegenden Flächenwerten je Einwohner/in gelten die entsprechenden dazwischenliegenden, auf volle 0,10 Euro nach oben gerundeten Beträge.

Hinweis: Die oben genannten Kopfbeträge entsprechen den mit Schreiben des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen vom 18. Juli 2023 mitgeteilten Kopfbeträgen, sind jedoch neu berechnet.

### **2.2.3. Schlüsselzuweisungen an die Stadtkreise (§ 7 a FAG)**

Die Zuweisungen an die Stadtkreise werden voraussichtlich rd. 195 Euro je Einwohner/in betragen.

### **2.2.4. Schlüsselzuweisungen an die Landkreise (§ 8 FAG)**

Der Kopfbetrag zur Ermittlung der Bedarfsmesszahl (§ 10 FAG) wird bei einer Ausschüttungsquote von 71/72 % voraussichtlich 873 Euro je Einwohner/in betragen.

## **2.3. Familienleistungsausgleich**

Die Zuweisungen nach § 29 a FAG betragen voraussichtlich 631,3 Millionen Euro.

Bei den übrigen Orientierungsdaten für das Jahr 2024 ergeben sich infolge der Steuerschätzung Mai 2024 keine Änderungen.

Die Ausschüttungsquoten für die zweite Teilzahlung 2024 nach dem Finanzausgleichsgesetz werden mit der Bekanntmachung zur Teilzahlung mitgeteilt.

Die Orientierungsdaten zum kommunalen Finanzausgleich für die Jahre 2025 ff. werden zu einem späteren Zeitpunkt bekanntgegeben.

Dieses Schreiben ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen und steht im Internet unter der Adresse des Ministeriums für Finanzen ([Kommunalfinanzen: Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg \(baden-wuerttemberg.de\)](http://www.kommunalfinanzen.baden-wuerttemberg.de)) unter Bekanntmachungen sowie unter der Adresse des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen (<http://im.baden-wuerttemberg.de/de/land-kommunen/starke-kommunen/infomaterial/>) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hämmerle